



Satzung

Hanseatic Finance Club Lüneburg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Hanseatic Finance Club Lüneburg“ („HFC“). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecksetzung des Vereins

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung der Volksbildung und in diesem Zusammenhang, Bildungs-, Informations- und Aufklärungsarbeit gegenüber einer breiten Öffentlichkeit rund um das Wertpapier-, das Banken- und das Börsenwesen zu leisten. Eine Aus- und Fortbildung im Bereich der Finanz- und Kapitalmärkte soll erreicht werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Abhalten und Organisieren von Fachvorträgen, Seminaren und Exkursionen. Dabei soll speziell auch die Lücke zwischen Theorie und Praxis an der Hochschule Leuphana Universität Lüneburg geschlossen werden, dies geschieht durch den Aufbau von Kontakten zu Industrie- und Finanzunternehmen.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Weitere Organe können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Dies erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
 - a) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen.
 - b) Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens einen Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Videokonferenz mit. Der Vorstand muss sicherstellen, dass die Videokonferenz insofern gesichert wird, als dass jedes hierfür angemeldete Mitglied zuordenbare einzigartige Einwahldaten erhält, das System min. 95% der Versammlungszeit erreichbar ist und Wortmeldungen der einzelnen Mitglieder möglich sind.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
 - a) der vierte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang stattfinden; zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen oder
 - b) sie durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen wird.

4. Auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vereinsvorstand schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
6. Ergänzungen der Tagesordnung wie Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
7. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Wahl des Protokollführers sowie des Versammlungsleiters erfolgt mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Gäste können zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 5 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins, die ein besonderes Interesse an der Vereinsarbeit zeigen. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit in den Beirat berufen. Ihm dürfen maximal 12 Personen angehören. Die Gründungsmitglieder des Vereins sind ebenfalls Mitglied des Beirats. Beiratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit abberufen werden.
2. Der Beirat unterstützt den Vereinsvorstand als Beratungs- und Aufsichtsorgan. Leitfunktion des Beirates ist es, die Interessen des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Zwecksetzung zu wahren. Der Beirat ist verpflichtet, dem Vorstand und dem Verein mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
3. Der Beirat ist vom Vorstand im Vorfeld über wesentliche Aktivitäten, die das Außenverhältnis betreffen, in Kenntnis zu setzen.
4. Der Beirat kann stimmrechtslos an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorstandsvorsitzende/r
 - mindestens ein/eine aber bis zu zwei stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r - ein/eine Vorstand Finanzen
 - weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Bei grober Pflichtverletzung oder Handlungen gegen den vereinbarten Satzungszweck des Vereins seitens des Fachvorstandes kann der Kernvorstand diese jederzeit abberufen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende, der/die stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n und der Vorstand Finanzen. Jedes Vorstandsmitglied des Kernvorstandes nach §26 BGB ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder sind generell öffentlich und in getrennten Wahlgängen mit

- einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds sind die jeweiligen Vorstandspositionen geheim zu wählen.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner/seines Nachfolgerin/Nachfolgers im Amt.
 5. Legt ein Mitglied des Vorstands sein Mandat vorzeitig nieder, bestimmt der Vorstand seine_n Nachfolger_in. Legt mehr als ein Mitglied des Vorstands sein Mandat vorzeitig nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die verbleibende Amtszeit die Nachfolge bestimmt.
 6. Bei grober Pflichtverletzung oder Handlungen gegen den vereinbarten Satzungszweck des Vereins seitens einzelner Mitglieder des Vereinsvorstandes kann der Beirat per einstimmigen Beschluss entsprechende Vorstandsmitglieder vorzeitig ihrer Aufgaben entheben. In diesem Fall legt der verbleibende Vorstand einen Nachfolger für die restliche Amtszeit fest. Betrifft die mehrere Vorstandsmitglieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Bestimmung der Nachfolge analog zur Verfahrensweise gemäß § 5.3 dieser Satzung einzuberufen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich oder per E-Mail unter Verwendung der vereinseigenen Beitrittsformulare beantragt. Auch ein Antrag über ein Onlineformular ist möglich. Das Mitglied ist gegenüber dem Verein verpflichtet seine/ihre E-Mailadresse aktuell zu halten, da dies der primäre Kommunikationsweg ist. Der Verein ist nicht verpflichtet den Versuch zu unternehmen ein Mitglied auf anderem Kommunikationsweg zu erreichen.
2. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit Vollendung der Gründungsversammlung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft können Studierende der Leuphana Universität Lüneburg sowie alle natürlichen Personen, juristischen Personen sowie Personengesellschaften erwerben. Als natürliche und juristische Personen sind nur solche zulässig, die im Einklang mit der Zielsetzung des Vereins stehen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Ehrenmitgliedschaften sind möglich und erwünscht, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand benannt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Tod. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalendermonats mit einer Frist von vier Wochen möglich.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihr/ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihr/ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Die Mahnung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und ist zu dokumentieren.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

§ 9 Mitgliedsbeitrag und -verwendung

1. Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit. Genauerer regelt eine Beitragsordnung, welche die Art und den Umfang von Beiträgen regelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

2. Die Vereinsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Insbesondere erhalten Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer nach § 4 Abs. 1 ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist im Fall einer bevorstehenden Auflösung die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Vereinsauflösung werden die amtierenden Mitglieder des Vorstands zu Liquidatorinnen/Liquidatoren. Ihre Rechte bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Leuphana Universität Lüneburg die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13. Mai 2013 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg in Kraft. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. November 2023 geändert und ergänzt. Die vorliegende, angepasste Fassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg in Kraft.